

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Vom „Promi-Bowling“ über „Die große Talentsuche“ bis „Geiz ist krank“ – 120 Titel-Ideen am Start

Mit einer Fülle von Titel-Ideen warten Deutschlands TV-Sender und Film-Produzenten im aktuellen TITELSCHUTZ ANZEIGER auf. Die 19 Varianten der Kölner **GRUNDY Light Entertainment GmbH** drehen sich um die Themen-Palette „Talent – Bühne – Show“ mit Titeln wie z.B. „die große Talentarena“, „Du hast Talent!“ oder „Entertainer 2007“. Vielleicht führt eine solche Sendung ja tatsächlich zur Entdeckung von Kalibern wie etwa Rudi Carrell, Wim Thoelke („dalli dalli“ oder „Der große Preis“) oder Lou van Burg („Der goldene Schuß“). Die **Eyeworks GmbH** im benachbarten Hürth setzt auf die Zugkraft der Sportarten Bowling und Kegeln in Verbindung mit Prominenten, eine Rezeptur, die funktionieren könnte.

Bei SAT.1 ist die Kombination Liebe und Juristerei angesagt, was die Titel-Idee „Geküsst wird vor Gericht“ ebenso nachhaltig wie eindeutig zum Ausdruck bringt. Der Schwester-TV-Sender **K1 Kabel 1** sieht Chancen in dem Thema „Die Auswanderer“ und in dem Programm-Format „So isst Deutschland“. Die **gut.tut.gut. productions GmbH** aus Kloster Schäftlarn findet ebenfalls Gefallen am Thema Kochkunst wie die Titel-Schöpfung „Koch's nochmal Oma! – Das Sonntags-

essen“ belegt. Direkt in das Gefilde stößt auch ein Mandant der **KLS Rechtsanwälte** aus Köln mit „GastroTV“ und „gastro-tv-guide.de“ vor.

Mit dem Slogan „Geiz ist geil“ hat sich die Metro-Tochter Saturn weit über Deutschlands Grenzen hinaus einen Namen gemacht. Die Verdrehtheit dieser Einstellung nimmt nun eine Mandantin der Düsseldorfer Kanzlei **BEITEN BURKHARDT** ins Visier mit ebenso nüchternen wie korrekten Feststellungen: „Geiz ist krank“, „Mensch, Geiz macht krank“ oder „Geiz gefährdet Ihre Gesundheit!“. Moliere hat die Gefahren des Geizes in seiner Komödie „Der Geizige“ eindrucksvoll herausgearbeitet, aber die Deutschen scheinen offenbar mehr als nur einen Gammelfleisch-Skandal zu brauchen, um das Werbe- und Verkaufsargument „Geiz“ ernsthaft an den Pranger zu stellen.

Da kommt die Titel-Variante „Worüber Deutschland lacht“ eines Mandanten der **Lichte Rechtsanwälte** aus Hamburg zur richtigen Zeit, denn Humor ist in nahezu allen Zeiten und Lebenslagen das wohl beste Rezept. In diesem Sinne viel Spaß beim Entdecken der neuen Titel-Ideen in diesem TITELSCHUTZ ANZEIGER. (ps)

Für den fairen Journalismus: Der Presserat rügt

Der Deutsche Presserat – die freiwillige Selbstkontrolle der Printmedien in Deutschland – hat im September acht öffentliche Rügen ausgesprochen. Jeder Bürger und jede Institution in Deutschland hat die Möglichkeit sich beim Presserat über Veröffentlichungen in deutschen Zeitungen und Zeitschriften zu beschweren. Aufgabe des Presserates ist es diesen Beschwerden nachzugehen und sie anhand eines Pressekodexes zu beurteilen.

So wurden der **TAGES-SPIEGEL** und **TV SPIEL-FILM** wegen Verstoßes gegen das Trennungsgebot gerügt. Gemeint ist die klare Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen. Rügen aufgrund von Persönlichkeitsverletzungen kassierten **BILD**, **FREIZEIT REVUE** und **NEUE PRESSE**. Hier verweist der Presserat in seiner Presse-

mitteilung auf die Ziffer 8 des Pressekodex. So heißt es u.a.: Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden.

Der Deutsche Presserat wird in diesem Jahr 50 Jahre alt. Am 20. November 1956 gründeten fünf Zeitungverleger und fünf Journalisten die freiwillige Instanz der publizistischen Selbstkontrolle. Vorbild war der 1953 gegründete **British Press Council**. Die Chronik und Entwicklung des Deutschen Presserates ist nachzulesen unter: www.presserat.de. (al)

OLG Hamburg rügt Adhoc-Meldung von Telegate wegen irreführender Werbung

Adhoc-Meldungen gemäß des Wertpapierhandelsgesetzes sollen strikt nur der Information der Kapitalanleger dienen. Wenn Adhoc-Meldungen zusätzlich werbliche Informationen transportieren, kann das zu rechtlichen Problemen führen. Im vorliegenden Fall hat die **Deutsche Telekom AG** den Konkurrenten und Auskunft-Anbieter **Telegate** ver-

klagt, weil eine im Internet veröffentlichte Adhoc-Meldung publiziert wurde, die werbliche Aussagen enthält, welche eine Irreführung der Verbraucher auslösen könne. Das **OLG Hamburg** verpflichtete **Telegate** zur Unterlassung (Az.: 5 U 10/06). Die „**Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht**“ hat diesen Fall publizistisch näher beleuchtet. (ps)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 120 Titel

1000 Fragen an die Wissenschaft
1001 bewährte Hausmittel
1001 praktische Umwelttipps
500 Pflegeleichte Pflanzen für Ihren Traumgarten

Ahoi - Boot und Meer
Ahoi - Boote und mehr
ALUMINIUM KURIER FOKUS
are u hot?
Auf den Spuren der Natur
Auf den Spuren deutscher Geschichte
Aus deutschen Landen frisch auf den Tisch

Barbara's Secrets
Broken Road
Bühne frei!

Century of Rhythm
Century of Rhythms
Classic Boats
Courage - für Menschen mit und ohne Handicap
Crash Kids - Trust No One

Das Buch der Werte
Das grosse Promi-Bowling
Das grosse Promi-Kegeln
Das isst Deutschland
Das perfekte Wochenende
Deutschland hat Talent
Deutschlands Showstars
Deutschlands Talente
Die Auswanderer
Die große Talentsarena
Die große Talentsuche
Die harmonische Wirtschaftsordnung
Die Talentbühne
Die Welt der Werte
DJ L-Usion
DJ Unbekannt
Doktor Martin
Du hast Talent!
Dynamic Visualization in Science

English in 20 minutes a day
Entertainer 2007
Ereignisse, die Deutschland veränderten

Erinnerungen eines Musikmanagers
Erlkönig

FokusMetall
Franchise Edition
Fritzi & Marek - Zwei Kellner auf Abwegen

Garantiert talentiert
gastroguide.tv
GastroTV
GastroTV-Guide
gastro-tv-guide.com
gastro-tv-guide.de
Geistig fit in täglich fünfzehn Minuten
Geiz gefährdet Ihre Gesundheit!
Geiz ist krank
Geiz macht krank
Geiztherapie macht krank
Geküsst wird vor Gericht

Highscore - Games@RTLII
Hören mit Genuss

KDD - Kriminaldauerdienst
Kein Geld der Welt
Klassik Boot
Koch's nochmal Oma! - Das Sonntagsessen
Kummernummer

Leben mit Genuss
Lernen mit Genuss
Lesen mit Genuss
Let me entertain you
Liturgie für Wochentage und besondere Anlässe

Mathematik zum Anfassen
Max entdeckt
Max entdeckt die Welt-Religionen
Mensch, Geiz macht krank
Metall-Fokus
Metall-News
mopsfidel
Mopsfidel! Von Menschen und ihren Haustieren
Motorboot Classic

NE-Metall-News

Officius
onlineumfragen
onlineumfragen.ch
onlineumfragen.com
onlineumfragen.de

Reader's Digest Küchen ABC - 1000 Fragen rund ums Kochen
Rhythm of the Century
Rhythms of the Century

Schall & Rauch
Showmaster
Showstars
Showtime
Sie prägten unsere Welt
So isst Deutschland
Soundliebhaber
Star Bowling
Star Kegeln

Talent Search
Talentsarena
Theaterakademie für Kinder
tourismusguide.tv
TourismusTV
TourismusTV-Guide
tourismus-tv-guide.de

Unsere schönsten Wanderlieder
Unterhaltung mit Genuss
Unterwegs in Deutschland - mit dem Zug

Versandunternehmer
Versandunternehmer Brief
Versandunternehmer Edition
Versandunternehmer Magazin
Versandunternehmer Portal
VIVA LIVELOUNGE
Vom Spinner zum Gewinner
Vorhang auf!
Vorsicht Talent!

Was isst Deutschland
Worüber Deutschland lacht
Wunderbare Natur

Zeig, was du kannst!

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 794 erscheint am 17.10.2006 **Anzeigenschluss:** 13.10.2006, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 795 erscheint am 24.10.2006 **Anzeigenschluss:** 20.10.2006, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Eventmarken und die Löschung - ein Trend?

BGH: Keine geringeren Schutzanforderungen

„Klassik am Odeonsplatz“, „Blues Open Air“ oder „Fußball WM“ - immer häufiger sollen Großereignisse per Markeneintrag abgesichert werden. Doch die Marken für Ereignisse, Veranstaltungen und Events fallen regelmäßig beim Markeneintrag durch.

Das führte auch zu einem Anstieg solcher Verfahren vor dem Bundespatentgericht. Im letzten Jahresbericht dieser Instanz heißt es: „Zunehmend sind Verfahren am Bundespatentgericht anhängig zur Anmeldung von Zeichen für die Durchführung von Veranstaltungen in Verbindung mit zahlreichen Waren als Merchandisingartikeln.“ Vor allem die Urteile zu den WM-Marken haben hier Klarheit geschaffen. Der Bundesgerichtshof wies beispielsweise darauf hin: „An die Schutzfähigkeit einer solchen Marke sind jedoch keine anderen und insbesondere keine geringeren Anforderungen zu stellen als bei sonstigen Marken.“

Häufig tauchen bei den Marken für Veranstaltungen Ortsbezeichnungen auf. In der Entscheidung „Klassik am Odeonsplatz“ (Az. 27 W (pat) 272/03) setzten sich die Richter mit diesem Problem auseinander und verneinten einen umfassenden Schutz.

Der Begriff sei ausschließlich beschreibend. Produkte und Tätigkeiten, die typischerweise nicht mit der Durchführung solcher Veranstaltungen in unmittelbarer Verbindung stünden, z.B. elektronische Geräte, seien hingegen einzutragen. Es komme u.a. darauf an, ob der angemeldete Gesamtbegriff lediglich Sachhinweis für einen bestimmten geografischen Ort sei, an dem

Aufführungen klassischer Musik oder klassischer Theaterstücke stattfinden.

Bei den Eventmarken geht es meist darum, das Sponsoring abzusichern. Dass dies vor dem Hintergrund der Qualitätsfunktion, die auch durch Lizenzvergabe aus einer Hand möglich ist, grundsätzlich in Ordnung sei, hatte der EuGH (u.a. Phillips vs. Remington) bereits entschieden. Das Markenregister explodiert dann aber mit umfangreichen Klassenverzeichnissen - die WM-Marken der Fifa haben es vorgemacht.

Nach dem das Patentgericht noch jede einzelne Ware und Dienstleistung auf Ihre Herkunft hin geprüft hatte, wies der Bundesgerichtshof die Marken insgesamt zurück. Differenziert wird bei dem Bundespatentgericht grundsätzlich danach, ob das angemeldete Zeichen nur den Titel einer Veranstaltung wiedergibt und deshalb für alle unmittelbar der Veranstaltung dienenden Dienstleistungen nicht geschützt werden. Auch typische begleitende Merchandisingartikel einer kulturellen Veranstaltung, wie ein T-Shirt mit dem Logo der Veranstaltung seien danach nicht schutzfähig. Ein Beispiel: Kurz vor der Entscheidung des BGH hatten die Fifa-Anwälte sogar selbst den Verzicht auf die „Organisation und Bewerbung von Fußballveranstaltungen“ erklärt.

Grundsätzlich sind Eventmarken nur dann per Markeneintrag schutzfähig, wenn die Zeichen die so genannte Herkunftsfunktion erfüllen. Der Tipp der Markenbusinessredaktion: Hat die Marke einen identifizierenden Zusatz kann in der Regel von dieser Voraussetzung ausgegangen werden. Wird der Markenschutz ver-

sagt, stehen Veranstalter aber nicht schutzlos da. Titelschutz, Geschäftsbezeichnungen, das bürgerliche und das Wettbewerbsrecht kommen im Verletzungsfall in Betracht. Und auch eine zunehmende Bekanntheit kann zur Unterscheidungskraft und damit einem Markeneintrag führen.

Quelle: *markenbusiness.de*

JUVE-AWARDS 2006: Je fünf Kanzleien für Medien- und IP-Recht sind nominiert

Am 2. November werden in Frankfurt im Palais im Zoo die JUVE-AWARDS 2006 im Rahmen einer Festveranstaltung übergeben. Für die Bereiche Medien- und IP-Recht sind jeweils fünf Kanzleien nominiert worden. Für den Titel „Kanzlei des Jahres für Medien 2006“ stehen folgende Sozietäten zur Wahl: **Buse Heberer Fromm** (Hamburg), **CMS Hasche Sigle** (Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart), **Damm & Mann** aus Hamburg, **Lausen Rechtsanwälte** in Köln und München sowie **Loschelder Rechtsanwälte** (Köln). Diesen Preis sponsert die **Philipp & Dr. Kreth Versicherungsmakler GmbH** mit Sitz in Düsseldorf.

Für den Titel „Kanzlei des Jahres IP-Recht 2006“ sind

folgende Sozietäten nominiert: **Bardehle Pagenberg Dost Altenburg Geissler** mit Sitz in Düsseldorf und München, **Bird & Bird** in Düsseldorf, Frankfurt und München, **Harmsen & Utescher** in Hamburg, **Isenbruck Bösl Hörschler Wichmann Huhn** (Düsseldorf, Heidelberg, Mannheim, München) sowie **Lorenz Seidler Gossel** in München. Das Patronat für diesen Award hat der **Diktiersystem-Anbieter DictaNet** aus Berlin übernommen.

Im Bereich IP/Medien wird auch das beste Inhouse-Team gewählt. Hier sind folgende Unternehmen nominiert: Bosch, Deutsche Telekom, Ferrero, Premiere sowie ProSiebenSat.1. Als Sponsor begleitet die Kanzlei Buse Heberer Fromm diesen Preis. (ps)

Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Die harmonische Wirtschaftsordnung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Harald Gränzer,
Lausitzer Straße 12, 10999 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Liturgie für Wochentage und besondere Anlässe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bergmoser + Höller Verlag AG,
Karl-Friedrich-Straße 76, 52072 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Dynamic Visualization in Science

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**IWF Wissen und Medien gGmbH,
Nonnenstieg 72, 37075 Göttingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Crash Kids - Trust No One

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Fritzi & Marek - Zwei Kellner auf Abwegen Das perfekte Wochenende Koch's nochmal Oma! - Das Sonntagsessen Barbara's Secrets Vom Spinner zum Gewinner

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelnkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien, Druckerzeugnisse aller Art und Formen, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Onlinemedien, Telekommunikationsdienstleister (einschließlich UMS, SMS, WAP), Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domainbezeichnungen im Intra- und Internet.

**gut.tut.gut. productions GmbH,
Kloster Schäftlarn 8, 82067 Kloster Schäftlarn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Schall & Rauch Leben mit Genuss Lesen mit Genuss Lernen mit Genuss Hören mit Genuss Unterhaltung mit Genuss Aus deutschen Landen frisch auf den Tisch

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Titelnkombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schriftarten und mit entsprechenden Zusätzen und Untertiteln für alle Medien, Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Bücher, Druckerzeugnisse jeder Art, Hörfunksendungen, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-Rom, CD-I und DVD, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Schall & Rauch,
Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Versandunternehmer
Versandunternehmer Brief
Versandunternehmer Edition
Versandunternehmer Magazin
Versandunternehmer Portal
Franchise Edition**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen, Kombinationen sowie grafischen Gestaltungen für Druckerzeugnisse (insbesondere Kataloge, Magazine, Newsletter), elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offlinedienste), Merchandising, CD-ROM und andere Datenträger, Netzwerke und Veranstaltungen.

**UNTERNEHMERVERLAG,
Im Wingert 13, 53424 Remagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**onlineumfragen
onlineumfragen.de
onlineumfragen.com
onlineumfragen.ch**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, in allen Variationen und Wortverbindungen für alle elektronischen Medien sowie Printmedien einschließlich Offline und Online Dienste sowie für alle technischen Darstellungsformen mit Zusätzen, insbesondere Internetdomains, und allen Untertiteln und Zusätzen, Abwandlungen, Abkürzungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, sowie Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**onlineumfragen.com GmbH,
Gartenstadt 32, CH-6300, Zug**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Classic Boats
Motorboot Classic
Klassik Boot
Ahoi - Boote und mehr
Ahoi - Boot und Meer**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Wortverbindungen, Abkürzungen, für alle Medien und öffentliche Veranstaltungen.

**MO Medien Verlag GmbH,
Schrempfstraße 8, 70597 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**GastroTV
GastroTV-Guide
gastro-tv-guide.de
gastro-tv-guide.com
gastroguide.tv
TourismusTV
TourismusTV-Guide
tourismus-tv-guide.de
tourismusguide.tv**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc), CD-ROM, CD's, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste und -Netze u.ä., für alle Druckerzeugnisse insbesondere Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Serien, Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**KLS Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Rainer Kniepkamp,
Gleueler Straße 277, 50935 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

Worüber Deutschland lacht

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-Rom, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**LICHTE RECHTSANWÄLTE,
Oberstraße 14 b, 20144 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Deutschland hat Talent
Talent Search
Bühne frei!
Du hast Talent!
Die große Talentsuche
Vorsicht Talent!
Showstars
Deutschlands Showstars
Zeig, was du kannst!
Vorhang auf!
Garantiert talentiert
Talentarena
Die große Talentarena
Die Talentbühne
Deutschlands Talente
Showtime
Let me entertain you
Entertainer 2007
Showmaster**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50%.

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Geküsst wird vor Gericht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 Satelliten Fernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

DJ Unbekannt DJ L-Uision Soundliebhaber

in jeder Schreibweise, Schriftart und Darstellungsform, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination, graphischen Gestaltung, entsprechenden Zusätzen, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, Multimedia-Anwendungen, On- und Offline-Dienste und sonstige Medien einschließlich Telekommunikation, Internet-Suchsysteme, CD-ROM, CD-I und sonstige CD-Derivate und Datenträger, elektronische und digitale Medien sowie Printmedien.

**Ulrike Kapfer,
Tieckstraße 3, 14469 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Geiz ist krank Geiz macht krank Mensch, Geiz macht krank Geiztherapie macht krank Geiz gefährdet Ihre Gesundheit!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien, sowie für Messen, Kongress, Fachtagungen und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsoges. mbH,
RA Dr. Knut Schulte,
Uerdinger Straße 90, 40474 Düsseldorf**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Courage - für Menschen mit und ohne Handicap

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**axess - Verlag für Medienkommunikation,
Raentaler Straße 45, 76437 Rastatt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

officius

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PKV Printkompress Verlags GmbH,
Karl-Theodor-Straße 70, 80803 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So isst Deutschland Das isst Deutschland Was isst Deutschland Die Auswanderer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Betastraße 10, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandatschaft Titelschutz in Anspruch für

Highscore - Games@RTLII

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das grosse Promi-Bowling Das grosse Promi-Kegeln Star Bowling Star Kegeln

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Eyeworks GmbH,
Hans-Böckler-Straße 163, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Rhythm of the Century Rhythms of the Century Century of Rhythm Century of Rhythms Theaterakademie für Kinder

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Video, Telekommunikation und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline und On-line-Diensten, Off-line und On-line Medien und Produkte, Internet-Domains, Konzert-, Festival-, Musik-, Theater- und andere Veranstaltungen, Bühnenshows, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**Kultur Ruhr GmbH,
Leithestraße 35, 45886 Gelsenkirchen**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Broken Road Erinnerungen eines Musikmanagers

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christian Sommer,
Ulfenbachstraße 8, 69434 Hirschhorn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Die Welt der Werte Das Buch der Werte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Clemens Thoneick,
Grabenstraße 5 c, 40667 Meerbusch**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Reader's Digest Küchen ABC - 1000 Fragen rund ums Kochen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Reader's Digest Deutschland:
Verlag Das Beste GmbH,
Augustenstraße 1, 70178 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Max entdeckt Max entdeckt die Welt-Religionen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Druckerei-Erzeugnisse und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich Online-Dienste und Offline-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Rechtsanwalt Dr. Lodigkeit,
Warburgstraße 37, 20354 Hamburg**

Der BGH fordert:

Damit eine Titelschutzanzeige wirksam wird, muss sie die „betroffenen Verkehrskreise auf einfachste Weise“ erreichen (BGHZ 108,89).

Der **Titelschutz Anzeiger** erfüllt diesen Leistungsanspruch mit einem seit 1990 sorgfältig gepflegten und qualifizierten Empfängerkreis. Woche für Woche beliefern wir daher mehr als 3.000 Verlage, TV- und Radiosender, Film-Produktionsfirmen, Softwarehäuser und Medien-Anwälte.

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

KDD - Kriminaldauerdienst Doktor Martin Erlkönig Kein Geld der Welt Kummernummer Mathematik zum Anfassen Mopsfidel! Von Menschen und ihren Haustieren mopsfidel

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Metall-News
NE-Metall-News
FokusMetall
Metall-Fokus
ALUMINIUM KURIER FOKUS**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und fachlichen Ergänzungen.

**PSE Redaktionsservice GmbH,
Kirchplatz 8, 82538 Geretsried**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**VIVA LIVELOUNGE
are u hot?**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**MTV Networks GmbH & Co. OHG,
Stralauer Allee 7, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Auf den Spuren der Natur
500 Pflegeleichte Pflanzen für Ihren
Traumgarten
Wunderbare Natur
1000 Fragen an die Wissenschaft
Geistig fit in täglich fünfzehn Minuten
1001 praktische Umwelttipps
1001 bewährte Hausmittel
Zuverlässig wirksame Anwendungen für
Alltagsbeschwerden**

**Sie prägten unsere Welt
3000 Menschen, die Geschichte schrieben
Unsere schönsten Wanderlieder
Unterwegs in Deutschland - mit
dem Zug
Ereignisse, die Deutschland
veränderten
English in 20 minutes a day
Auf den Spuren deutscher Geschichte
30 Ereignisse, die Deutschland veränderten**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

**Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16, 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de**

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (al), -61,
Peter Strahlendorf (ps) -11, Ralf Deppe (rd) -80

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61

Geschäfts-/Seitenteilanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,

Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2006 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____